

Satzung des Sportbundes Rheinland e. V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung

- am 09.07.1966 in Koblenz
- am 27.06.1970 in Koblenz
- am 08.06.1974 in Koblenz
- am 24.06.1978 in Koblenz
- am 24.05.1986 in Mülheim-Kärlich
- am 12.05.1990 in Lahnstein
- am 27.06.1998 in Lahnstein
- am 27.11.1999 in Mülheim-Kärlich
- am 27.10.2001 in Andernach
- am 25.06.2006 in Koblenz
- am 07.06.2008 in Ochtendung
- am 19.06.2010 in Lahnstein

§ 1

Name, Sitz

1. Der Sportbund Rheinland e. V. (SBR) ist die überfachliche Vereinigung aller Turn- und Sportvereine und Verbände in den Sportkreisen Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Berncastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Koblenz-Stadt, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Trier-Stadt, Trier-Saarburg und Westerwald.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sportbund.

§ 2

Grundsätze

1. Der Sportbund Rheinland fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. Er setzt sich für die Übernahme sozialer Verantwortung und demokratisches Verhalten im organisierten Sport ein.
2. Der Sportbund Rheinland ist parteipolitisch neutral. Er wirkt Benachteiligungen von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen.
3. Der Sportbund Rheinland sieht auf dem Weg zur Erreichung seiner Ziele im Ehrenamt eine wichtige Säule und unterstützt dies nach Kräften.
4. Der Sportbund Rheinland bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung.

5. Der Sportbund Rheinland ist offen für alle neuen Entwicklungen im Sport und richtet dabei sein Augenmerk im besonderen auf Angebote seiner Sportjugend für Jugendliche und Angebote für Senior(inn)en.
6. Der Sportbund Rheinland leistet durch sein Wirken einen Beitrag zur Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung und fühlt sich unter Berücksichtigung der Interessen des Sports dem Schutz und der Pflege der Umwelt verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

1. Der Sportbund Rheinland vertritt die Interessen des organisierten Sports gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen und regelt die überfachlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder. Die fachlichen Aufgaben werden durch eigenständige Fachverbände wahrgenommen.
2. Dem Sportbund Rheinland obliegen insbesondere:
 - die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern
 - die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
 - die Führung einer Zentralkasse
 - die Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes
 - eine soziale und sportmedizinische Betreuung
 - die Herausgabe eines amtlichen Organs
 - die Verleihung von Ehrungen.

Diese Aufgaben werden unter anderem erfüllt durch:

- den Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Lehrgänge, Seminare, Workshops etc.
 - Allgemeine Beratung zu allen Fragen der Vereinsführung.
3. Der Sportbund Rheinland dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sportbund Rheinland ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Rheinland fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 4. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
 5. Die Mitgliedschaft der Verbände und Sportvereine im Sportbund Rheinland setzt den Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung voraus

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportbundes Rheinland sind Vereine und Verbände.
2. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt die Mitgliedschaft in einem Fachverband voraus. In begründeten Sonderfällen ist die Aufnahme von Einzelvereinen möglich, wenn es sich insbesondere um Breiten- und Freizeitsportvereine handelt, die fachverbandlich nicht einzuordnen sind.
3. Fachverbände können aufgenommen werden, wenn diese bzw. ihre Untergliederungen Vereine im Sportbund Rheinland haben. Landesfachverbände müssen zuvor die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz erworben haben.
4. Die Aufnahme von Vereinen und Verbänden erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Sportbund Rheinland entsprechend den Aufnahmerichtlinien.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Vor Aufnahme von Vereinen ist die Stellungnahme beteiligter Fachverbände einzuholen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zwei Wochen - vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet - bei der Geschäftsstelle des Sportbundes Rheinland schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig, möglichst binnen sechs Monaten.

Über die Aufnahme von Vereinen in Sonderfällen gem. § 4 Ziffer 2, Satz 2; entscheidet der Hauptausschuss.

Die Aufnahme wird im amtlichen Organ des Sportbundes Rheinland veröffentlicht.

6. Die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland erlischt:
 - 6.1 durch Austritt
 - 6.2 durch Auflösung des Vereins oder Verbandes
 - 6.3 durch Änderung oder Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes
 - 6.4 durch Ausschluss
 - 6.5 wenn ein Mitglied die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verliert.
 - 6.6 wenn ein Landesfachverband aus dem Landessportbund Rheinland-Pfalz ausscheidet.
7. Der Austritt kann nur per Einschreiben mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
8. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins/Verbandes oder Änderung bzw. Wegfall seines Zweckes ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, beizufügen.
9. Das Ausschlussverfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch bevollmächtigte Mitglieder der Vereine und Verbände.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung sowie auf eine Förderung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 3.1 ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestrebungen des Sportbund Rheinland zu halten
 - 3.2 unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden
 - 3.3 Beschlüssen und Ordnungen des Sportbundes und seiner Organe nachzukommen
 - 3.4 Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen und zur Sozialen Sporthilfe (Sportgroschen) ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen
 - 3.5 Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten
 - 3.6 den Bezug amtlichen Schrifttums zu gewährleisten
 - 3.7 nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten.
4. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
5. Kommen Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen aus Abs. 3.4 trotz einer zweiten Mahnung mit Hinweis auf den drohenden Verlust der Mitgliedschaft nicht binnen zwei Wochen nach, erlischt ihre Mitgliedschaft automatisch und endgültig zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6

Organe

1. Organe des Sportbundes Rheinland sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Hauptausschuss
 - 1.3 das Präsidium.
2. Beschlüsse der Organe des Sportbundes Rheinland sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 1.1 den Vertreter(inne)n der Vereine
 - 1.2 den Vertreter(inne)n der Verbände
 - 1.3 den Vertreter(inne)n der Sportjugend
 - 1.4 den Mitgliedern des Hauptausschusses.
2. Die Vereine haben je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme.
3. Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 10.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Rheinland eine Stimme. Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und sonstige Verbände haben je 10.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Rheinland eine Stimme, sofern ihre Mitglieder nicht zusätzlich über Fachverbände organisiert sind. In letzterem Fall erhalten sie je Verband eine Stimme. Die Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung haben je eine Stimme.
4. Die Sportjugend hat 10 Stimmen.
5. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
6. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb des Vereins oder des Verbandes zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und zwar im ersten Halbjahr.
8. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn der Hauptausschuss mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder des Sportbundes Rheinland dies beantragen.
9. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist drei Monate vorher im amtlichen Organ des Sportbundes Rheinland zu veröffentlichen. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher im Organ des Sportbundes Rheinland. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle auf vier Wochen verkürzt werden.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.
 - 10.1 Entgegennahme der Berichte
 - 10.2 Entlastung des Präsidiums
 - 10.3 Wahl des Präsidiums – ausgenommen der/die Vorsitzende der Sportjugend und der/die GeschäftsführerIn - und der beiden Rechnungsprüfer(innen) sowie deren Stellvertreter(innen)
 - 10.4 Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 10.5 Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses. Sie kann die Genehmigung für Geschäftsjahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, dem Hauptausschuss übertragen.
 - 10.6 Satzungsänderungen
 - 10.7 Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen.
 - 10.8 Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses.

11. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und die Organe des Sportbundes Rheinland stellen.
12. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Sportbundes Rheinland einzureichen.
13. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
14. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 8 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums und den Sportkreisvorsitzenden, die gemeinsam die Vereine vertreten.
 - 1.2 den Vorsitzenden/Präsident(inn)en der Verbände.
2. Eine Vertretung der Vorsitzenden der Verbände und der Sportkreisvorsitzenden ist zulässig.
3. Die Vereine im Sportbund Rheinland haben in ihrer Gesamtheit je angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme. Ihre Stimmen werden durch die Präsidiumsmitglieder und die Sportkreisvorsitzenden wahrgenommen. Die Verteilung der Stimmen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung erhalten je angefangene 10.000 ihrer Mitglieder im Sportbund Rheinland eine Stimme. Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und die sonstigen Verbände erhalten je eine Stimme. Die Vorsitzenden/Präsident(inn)en der Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Verbände, daneben gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:
 - 5.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - 5.2 Beratung des Haushaltsplanes
 - 5.3 Erlass von Ordnungen

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - I. dem Präsidenten/der Präsidentin
 - II. dem/der VizepräsidentIn für Finanzen und Personal (Schatzmeister)
 - III. dem/der VizepräsidentIn für Sportentwicklung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - IV. dem/der VizepräsidentIn für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - V. dem/der VizepräsidentIn für Aus- und Fortbildung
 - VI. dem/der VizepräsidentIn für Vereinsförderung und Vereinsberatung
 - VII. dem/der VizepräsidentIn für Rechts- und Satzungsfragen
 - VIII. dem/der VizepräsidentIn Frau im Sport
 - IX. dem/der Vorsitzenden der Sportjugend als dem VizepräsidentIn für Kinder- und Jugendsport und
 - X. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin mit beratender Stimme
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des/der jeweiligen Amtsträgers/Amtsträgerin. Der/die Vorsitzende der Sportjugend wird von deren Vollversammlung gewählt.
3. Aus dem Kreis der VizepräsidentInnen, § 9 Nr. 1 Ziffer III. bis IX., bestimmt das Präsidium für seine Amtszeit zwei StellvertreterInnen des Präsidenten/der Präsidentin.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die PräsidentIn, die beiden StellvertreterInnen und der/die VizepräsidentIn für Finanzen und Personal. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Sportbund Rheinland gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Sportbund werden die StellvertreterInnen nur bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin, der/die VizepräsidentIn für Finanzen und Personal nur bei Verhinderung von PräsidentIn und der StellvertreterInnen tätig.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium kommissarisch eine(n) Vertreter(in) einsetzen.
6. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des Sportbundes im Sinne der Satzung, führt Beschlüsse der übergeordneten Organe aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
7. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Präsident(in) oder eine(r) der Stellvertreter(in) anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

§ 10

Ausschüsse, Beauftragte und Sportjugend

1. Für einzelne Arbeitsbereiche der Präsidiumsmitglieder kann das Präsidium Beauftragte berufen und ständige oder ad hoc Ausschüsse unter dem Vorsitz des jeweiligen Präsidiumsmitgliedes bilden.
2. Die Arbeit der Sportjugend wird durch eine Jugendordnung geregelt, die sich die Sportjugend gibt und die mit der Satzung des Sportbundes Rheinland in Einklang stehen muss.

§ 11

Sportkreise

1. Die Sportkreise sind unselbständige Untergliederungen des Sportbundes Rheinland auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise.
2. Den Sportkreisen obliegt innerhalb ihres Gebietes die Wahrnehmung der überfachlichen Aufgaben, soweit diese nicht durch den Sportbund Rheinland selbst wahrgenommen werden.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben wählen die dem Sportkreis zugehörigen Vereine auf die Dauer von vier Jahren eine(n) Sportkreisvorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Sportkreisvorsitzende(n). Weitere Mitarbeiter/innen können bei Bedarf durch die/den Sportkreisvorsitzende(n) berufen werden.
4. Die Sportkreisjugend findet ihre Rechtsgrundlage und ihre Organisation in der Jugendordnung des Sportbundes Rheinland.

§ 12

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte des Sportbundes ist eine Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers/einer hauptamtlichen Geschäftsführerin eingerichtet. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Präsidenten/der Präsidentin. Das Personal wird vom Präsidium eingestellt und entlassen.
2. Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Kostenersparnis für Vereine und Verbände ist beim Sportbund Rheinland eine zentrale Kassenstelle eingerichtet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer(innen) und je eine(n) Ersatzprüfer(in). Der/die Ersatzprüfer(in) wird tätig, falls der/die Prüfer(in) seine/ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Den Rechnungsprüfer(inne)n obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Sportbundes Rheinland.
2. Die Prüfer(innen) dürfen kein Amt im Hauptausschuss des Sportbundes Rheinland ausüben.
3. Dem Präsidium bleibt es ungenommen, darüber hinaus die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens auch durch einen externen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.

§ 14

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Sportbund u.a. eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung, eine Ehrungsordnung und Aufnahme Richtlinien. Sie werden vom Hauptausschuss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.

§ 15

Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Sportbundes Rheinland wird durch dessen Rechtsausschuss (RA) ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzer(inne)n. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und dürfen weder dem Präsidium des Sportbundes Rheinland angehören, noch Rechnungsprüfer(in) sein. Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer(innen) sollen verschiedenen Verbänden zuzuordnen sein.
3. Der RA kann folgende Strafen aussprechen:
 - 3.1 Verwarnung
 - 3.2 Verweis
 - 3.3 Geldstrafen
 - a) bei Einzelpersonen bis zu 250,- Euro
 - b) bei Vereinen und Verbänden bis zu 500,- Euro
 - 3.4 Zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit
 - 3.5 Veranstaltungssperre
 - 3.6 Ausschluss.
4. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Sportbund Rheinland.

§ 16
Satzungsänderungen

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 17
Auflösung

1. Die Auflösung des Sportbundes Rheinland kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu ihrer Einberufung ist ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbundes Rheinland oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Sportbundes Rheinland zu verwenden hat.